

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 3

Zimmendorfer Strand, den 25. April

1944

Am 17. März 1944 ist unser lieber Mitarbeiter, der

**Konsistorial-Amtsmeister  
Albert Frohnert**

in seinem 64. Lebensjahr nach längerem schweren Leiden in die Ewigkeit abberufen worden.

Fast 25 Jahre ist der Heimgegangene unser treuer Kamerad gewesen. Fast die gleiche Zeit hat er als Konsistorial-Amtsmeister dem früheren Königlichen Konsistorium und dem Landeskirchenamt gedient als ein Mann von größter Zuverlässigkeit und Arbeitsfreudigkeit, der mit höchstem Fleiß und hervorragender Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt seinen Dienst in diesen langen Jahren versehen hat. Wie sein Charakterbild bestimmt war durch eine echt soldatische Haltung, so war auch seine Tätigkeit zeitlich umrahmt von einer längeren Militärzeit vor 1919 und den Jahren, die er in diesem Kriege zur Militärverwaltung einberufen war. Wir werden des Heimgegangenen, der seinen Mitarbeitern auch in steter Hilfsbereitschaft und Kameradschaft ein seltenes Vorbild war, der Anfang dieses Jahres beim Luftangriff sein Hab und Gut restlos verlor und trotz seiner schweren Krankheit vermöge seiner inneren Werte auch dieses überwand, stets in Liebe und Hochachtung gedenken.

Der Präsident des  
Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamts  
B ü h r k e

## Nr. 6. Besetzung der Präsidentenstelle.

Simmendorfer Strand, den 22. März 1944.

Nachdem der Landeskirchenrat mich auf Grund des § 2 der Verordnung betr. die Leitung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins und das Amt des Präsidenten des Landeskirchenamts vom 7. Juli 1943 zum Präsidenten des Ev.-Luth. Landeskirchenamts ernannt hat, habe ich am 20. März 1944 die Dienstgeschäfte übernommen.

Der Präsident des  
Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamts  
Bührke.

J. Nr. Pr. 9 (Dez. I)

## Nr. 7. Freihalten des 3. und 4. Juni von kirchlichen Feiern wegen des Reichssportwettkampfes der Hitler-Jugend.

### A b s c h r i f t

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten Berlin W 8, den 18. Februar 1944  
Leipzigerstraße 3

Der auf Anordnung des Führers alljährlich durchzuführen- de Reichssportwettkampf der Hitler-Jugend findet im Jahre 1944 am 3. und 4. Juni statt. Der Reichssportwettkampf wird in Zukunft mehr und mehr als ein Fest der Jugend herausgestellt, an dem die breite Öffentlichkeit, besonders aber die Elternschaft, Anteil nehmen soll.

Auf Wunsch des Jugendführers des Deutschen Reiches bitte ich daher, dafür Sorge zu tragen, daß an diesen Tagen keine besonderen kirchlichen Feiern und religiösen Gemeinschaftsveranstaltungen aller Art stattfinden, um ein zeitliches Überschneiden und eine Überbeanspruchung der Jugend zu vermeiden.

Im Auftrage:  
gez. Haugg.

Simmendorfer Strand, den 27. März 1944.

Vorstehende Abschrift geben wir den Kirchenvorständen zur Kenntnis und Nachachtung.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:  
Anderßen

J. Nr. 1931 (Dez. III)

## Nr. 8. Kirchensteuern und -umlagen für das Rechnungsjahr 1944.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten Berlin W 8, den 29. Februar 1944

Betrifft: Kirchensteuern und -umlagen 1944 in Preußen.

### I. Kirchensteuern und Leistungen älteren Rechts.

Durch Runderlaß vom 13. Dezember 1943 - S 2233 - 36 III - (RStBl. S. 848) - hat der Herr Reichsminister der Finanzen die Einsendung der Lohnsteuerkarten 1942 und 1943 an das zuständige Finanzamt bis 31. Januar 1944 angeordnet, aber auf die allgemeine Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigungen für das Kalenderjahr 1943 verzichtet. Wenn hiernach auch für die Arbeitgeber keine Verpflichtung

zur Einreichung der Lohnsteuerbescheinigungen besteht, so hat sich doch gezeigt, daß die eingereichten Lohnsteuerkarten die Lohnsteuerbescheinigungen von 1942 und in vielen Fällen sogar die von 1943 enthalten. Hiernach werden in vielen Orten die gesetzlichen Unterlagen für die Kirchensteuer des Rechnungsjahres 1944, soweit diese nach der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bemessen wird, zur Verfügung stehen. In den Fällen, in denen die Einkommensteuer (Lohnsteuer) 1943 nicht festgestellt werden kann, ist als Einkommensteuer (Lohnsteuer) 1943 ein Schätzungsbetrag einzusetzen, der unter Berücksichtigung greifbarer Besteuerungsunterlagen der Jahre 1942 oder 1941 gewonnen wird.

Die gleichen Gründe, die zu den Vereinfachungsmaßnahmen bei der Reichsfinanzverwaltung (z.B. bei der Lohnsteuer durch die Einführung der Lohnsteuerkarten für 1944-1946) geführt haben, drängen dazu, von der Möglichkeit des § 16 der Kirchensteuergesetze Gebrauch zu machen und die Kirchensteuern auf der Grundlage der Einkommensteuer (Lohnsteuer) 1943 für 2 oder 3 Jahre zu beschließen.

In den Kirchengemeinden, in denen die Kirchensteueranlagung für 1944 auf der Grundlage der Einkommensteuer (Lohnsteuer) 1943 überhaupt möglich ist, wird nichts anderes übrig bleiben, als den Kirchensteuerbeschuß für 1943 auf das Rechnungsjahr 1944 zu erstrecken. Dieser Erstreckungsbeschuß wird, um klare Verhältnisse zu schaffen, tunlichst bis zum 1. Oktober 1944 zu fassen sein. Aber auch wenn er gefaßt wird, muß dafür Sorge getragen werden, daß etwa vorhandene Unterlagen über die Einkommensteuer (Lohnsteuer) 1943 möglichst bis zum Frühjahr 1945 zur Verfügung stehen, damit für die Kirchensteueranlagung der Rechnungsjahre 1945 und 1946 möglichst neue Unterlagen benutzt werden können.

Hat im Rechnungsjahr 1943 das Kirchensteueraufkommen den Kirchensteuerbedarf überstiegen, und steht zu erwarten, daß bei gleichbleibendem Kirchensteuerhundertfuß und Haushaltsbedarf das Rechnungsjahr 1944 mit ähnlichen Überschüssen abschließen wird, so ist nach den bisherigen Bestimmungen der Kirchensteuerhundertfuß angemessen zu senken. Auf meinen Runderlaß vom 28. Mai 1940 - I 630, II - nehme ich Bezug. Ich stelle jedoch den obersten übergeordneten Stellen (Finanzabteilungen bei den Landeskirchen, Bischöfen) anheim, auch in diesen Fällen den vorjährigen Hundertfuß beibehalten zu lassen unter der Voraussetzung, daß die Überschüsse als Ausgleichsbeträge zur Unterstützung von Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden verwendet werden, die infolge Feindeinwirkung oder sonstiger Kriegsverhältnisse zum Ausgleich ihres Haushalts nicht in der Lage sind. Ein Abdruck der diesen Ausgleichsbetrag betreffenden Anordnungen ist mir alsbald nach Herausgabe vorzulegen. Ferner ist mir das Aufkommen an Ausgleichsbeträgen des Rechnungsjahres 1944 in einer Summe und seine Verwendung spätestens bis 1. September 1945 unmittelbar anzugeben.

Ich erteile allgemein die staatliche Genehmigung zu den Kirchensteuerbeschlüssen für die Rechnungsjahre 1944, 1945 und 1946, die sich im Rahmen der obigen Bestimmungen halten, keinen höheren Hundertfuß als im Vorjahre festsetzen und das Kirchgeld gegenüber dem Vorjahre nicht erhöhen, oder die den Kirchensteuerbeschuß 1943 auf das Rechnungsjahr 1944 erstrecken.

Ferner erstrecke ich die von mir durch Runderlaß vom 7. Januar 1943 - I 1355/42 - erteilte generelle Genehmigung zur Erhebung der dort aufgeführten Kirchensteuern älterer Ordnung und Leistungen älteren Rechts auf das Rechnungsjahr 1944.

Da die Kirchensteuer 1944 hiernach im allgemeinen auf wesentlich anderer Grundlage als die für 1943 erhoben werden wird, kann ich auf die statistischen Angaben für dieses Jahr nicht verzichten. Sie sind von den Kirchengemeinden (Gemeindeverbänden) den kirchlichen Aufsichtsstellen einzureichen, die darüber eine Nachweisung nach dem vorgeschriebenen Muster aufstellen. Letztere ist in doppelter Ausfertigung spätestens bis zum 1. Mai 1945 an die Regierungspräsidenten (in Berlin an den Stadtpräsidenten) einzusenden. Ich ersuche diese Behörden, mir bis zum 1. Juli 1945 ein Stück der Kirchensteuernachweisungen 1944 zuzuleiten. Ich nehme hierzu auf den letzten Absatz des Abschnittes II meines Runderlasses vom 7. April 1942 - I 374, II, III - Bezug, dessen Bestimmungen auch im übrigen ergänzend gelten. Gleichzeitig ist getrennt von Kirchensteuern und Kirchgeld in einer Summe das Jahresaufkommen 1943 an Kirchensteuern älterer Ordnung und den im Runderlaß vom 7. Januar 1943 - I 1355/42 - genannten Leistungen älteren Rechts einschließlich der Reste aus Vorjahren anzuzeigen. Ich behalte mir vor, für die Rechnungsjahre 1945 und 1946 besondere Bestimmungen zu treffen.

gez. Dr. M u h s.

Timmendorfer Strand, den 22. März 1944.

Vorstehenden Ministerialerlaß geben wir unter Bezugnahme auf unsere Rundverfügung vom 22. März 1944 - J. Nr. 1607 (Dez. I) - bekannt.

Wir halten es für geboten, daß nach Möglichkeit alle Kirchengemeinden nach Maßgabe des Absatzes 1 des Ministerialerlasses für das Rechnungsjahr 1944 die Maßstabsteuern des Rechnungsjahres 1943 zugrunde legen und von der als Ausnahme zugelassenen Erstreckung des Kirchensteuer- bzw. Umlagebeschlusses 1943 auf das Rechnungsjahr 1944 absehen. Dies gilt auch für diejenigen Kirchengemeinden, die ihre Kirchenumlage nach älterer Kirchensteuerordnung heben. Auf die in Absatz 3 des Erlasses hervorgehobene Notwendigkeit bei Ausdehnung des Kirchensteuer- bzw. Umlagebeschlusses 1943 auf das Rechnungsjahr 1944 rechtzeitig die Kirchensteuerunterlagen für 1945 zu beschaffen, weisen wir besonders hin.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung empfehlen wir dringend den Kirchensteuerbeschuß nicht nur für das Rechnungsjahr 1944, sondern gleichzeitig für das Rechnungsjahr 1945 und gegebenenfalls auch für das Rechnungsjahr 1946 zu fassen. Diese Beschußfassung für zwei oder drei Jahre ist aber nur für Kirchengemeinden zulässig, die ihre Kirchensteuern ausschließlich nach neuem Kirchensteuerrecht heben. Kirchengemeinden mit älterem Steuerrecht müssen den Umlagebeschuß mit Rücksicht auf die Bestimmung des Absatzes 6 des Ministerialerlasses auf das Rechnungsjahr 1944 beschränken; aus Zweckmäßigkeitsgründen ordnen wir an, daß auch Kirchengemeinden, die teils nach neuem und teils nach älterem Kirchensteuerrecht heben, ihren Kirchensteuer- bzw. Umlagebeschuß auf das Rechnungsjahr 1944 zu beschränken haben.

Zur Frage der Hebung eines Ausgleichsbetrages (Absatz 4 des Erlasses) verweisen wir auf unsere Rundverfügung vom heutigen Tage - J. Nr. 1607 (Dez. I) -. Die Entscheidung

darüber, ob eine entsprechende Anordnung für unsere Landeskirche zu erlassen ist, wird von uns beschleunigt getroffen werden.

Soweit nach Maßgabe des vorstehenden Ministerialerlasses die staatliche Genehmigung zu den nach neuem Kirchensteuerrecht gefaßten Kirchensteuerbeschlüssen für die Rechnungsjahre 1944, 1945 und 1946 allgemein erteilt worden ist, wird hiermit auch die kirchenaufsichtliche Genehmigung allgemein erteilt.

Die Kirchensteuer- und Umlagebeschlüsse 1944 bzw. ein Beschuß der Kirchenvertretung über die Ausdehnung des Kirchensteuer- oder Umlagebeschlusses 1943 auf das Rechnungsjahr 1944 sind uns in je dreifacher Ausfertigung von allen Kirchengemeinden bis zum 1. Oktober 1944 einzureichen. Als Unterlagen sind beizufügen:

- a) je zwei Ausfertigungen des Voranschlags der Kirchenkasse und der Pfarrkasse für das Rechnungsjahr 1944,
- b) drei Ausfertigungen der Kirchensteuernachweisung 1944, deren Vordrucke den Kirchengemeinden von uns noch übersandt werden,
- c) je eine Bescheinigung über die Maßstabssteuerfolls oder, wenn diese nicht beigebracht werden kann, eine Schätzungsbescheinigung des Kirchenvorstands.  
Zur Vervollständigung unserer Akten sind ferner beizufügen:
- d) von denjenigen Kirchengemeinden, in denen die Kirchensteuer nach älterer Kirchensteuerordnung erhoben wird, ein Bericht darüber, welche Maßstabsteuern und welcher Verteilungsmaßstab für die Hebung der Kirchensteuer im Rechnungsjahr 1938 zugrunde gelegt worden ist, sowie ein Bericht darüber, ob juristische Personen des Privatrechts zur Kirchensteuer herangezogen werden. (Vgl. Ministerialerlaß vom 7. Januar 1943 - Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 3 -.)
- e) je eine Ausfertigung des Voranschlags der Kirchenkasse und der Pfarrkasse für das Rechnungsjahr 1943 sowie eine Ausfertigung des Kirchensteuer- bzw. Umlagebeschlusses 1943.

Von der Beifügung der Unterlagen zu d) und e) kann abgesehen werden, wenn der Kirchensteuer- bzw. Umlagebeschuß für 1943 uns nach dem 1. Januar 1944 eingereicht worden ist.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Finanzabteilung  
B ü r o

J. Nr. 1570 (Dez. I)

## Nr. 9. Umlagen der Propsteien im Rechnungsjahr 1944.

Der Reichsminister  
für die kirchlichen Angelegenheiten

Berlin W 8, den 29. Februar 1944

### II. Umlagen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Preussischen Finanzminister erteile ich namens des Preussischen Staatsministeriums die Genehmigung (Bestätigung) zu allen Beschlüssen der übergeordneten kirchlichen Verbände, die für das Rechnungsjahr 1944 lediglich den vorjährigen Umlagebeschuß um ein Jahr verlängern oder hinsichtlich des Umlageertrages die Umlage des Vorjahres nicht überschreiten. Die Beschlüsse für 1944 sowie die sonst den Umlagebeschlüssen beizufügenden Unterlagen sind mir bis zum 1. September 1944 einzureichen. Im Falle der Verlängerung des vorjährigen Umlagebeschlusses sind auch die vorjährigen Grundlagen unverändert beizubehalten.

## Personalien

Die Finanzabteilungen der evangelischen Landeskirchen ersuche ich, mir außerdem zum 1. Mai 1945 eine Aufstellung der Beträge zu übersenden, die durch die Provinzialsynoden und die Kreissynoden im Rechnungsjahr 1944 erhoben worden sind. Auch diese Aufstellung ist aufzurechnen, mit einem Feststellungs- zu versehen und zu unterschreiben.

gez. Dr. M u h s.

Simmendorferstrand, den 22. März 1944.

Unter Bezugnahme auf vorstehenden Ministerialerlaß wird hiermit auch die kirchenaufsichtliche Genehmigung zu denjenigen Propsteiumlagebeschlüssen allgemein erteilt, welche für das Rechnungsjahr 1944 lediglich den vorjährigen Umlagebeschluß um ein Jahr verlängern oder hinsichtlich des Umlageertrages die Umlage des Vorjahres nicht überschreiten und welche bei Verlängerung des vorjährigen Umlagebeschlusses auch die vorjährigen Grundlagen unverändert beibehalten. Ebenso wird zu denjenigen Voranschlägen der Propsteisynodalkassen und der Propsteikirchenbuchämter die kirchenaufsichtliche Genehmigung allgemein erteilt, die vom Rechnungsjahr 1943 auf das Rechnungsjahr 1944 ausgedehnt werden.

Die Propsteiumlagebeschlüsse mit den Voranschlägen der Propsteikasse und des Propsteikirchenbuchamtes bzw. die Beschlüsse über die Erstreckung der Voranschläge 1943 auf das Rechnungsjahr 1944 sind dem Landeskirchenamt bis zum 1. August 1944 einzureichen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Finanzabteilung

B ü r k e

J. Nr. 1887 (Dez. I)



### Ordiniert:

am 16. Januar 1944 der Pfarramtskandidat Heinz Geert Abraham für den landeskirchlichen Hilfsdienst;

am 12. März 1944 der Hilfsgeistliche Hermann Fischer.

### Gestorben:

am 11. Januar 1944 Pastor i.N. Mag Henning in Kiel-Neum-Dietrichsdorf. Der Verstorbene war zuletzt vom 15. Oktober 1916 bis zu seiner am 1. April 1923 erfolgten Zuruhesetzung Pastor der Kirchengemeinde Neuendorf.